

Information



Aufstellen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Gemeinde Beverstedt

Dieses Merkblatt soll Sie über die Bestimmungen informieren, die für die Aufstellung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Gemeinde Beverstedt gelten. Grundlage ist die geltende Friedhofssatzung der Gemeinde.

Begriffsbestimmung:

Nutzungsberechtigte/r ist die/der Angehörige, die/der für die Grabstelle zuständig ist.

Dienstleistungserbringer ist der mit der Aufstellung von Grabmalen beauftragte Steinmetzbetrieb oder sonstige Fachkraft.

Die Gemeindeverwaltung kann die Anzeige zur Grabmalerstellung/-änderung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Antragsunterlagen vorhanden sind. Dafür gilt:

1. Die/Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer für die **Standicherheit der Grabmale** mit verantwortlich. Wichtig ist es, Fachbetriebe oder Fachkräfte mit der Planung und Erstellung/Änderung des Grabmals und ggf. der Einfassung zu beauftragen. Diese haben die **TA Grabmal** zu beachten (Die TA Grabmal finden Sie auf unserer Internetseite unter www.beverstedt.de, Rathaus und Politik, Formulare, Anzeigen und Bescheinigung für das Friedhofswesen).
2. Der Dienstleistungserbringer muss eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage erstellen mit Angaben der Maße, des Materials und der Oberflächenbearbeitung. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der **TA Grabmal** anzugeben. Die **Anzeigunterlagen** mit den Daten sind vom Nutzungsberechtigten mit zu unterschreiben und bei der Gemeinde einzureichen. Die/Der Nutzungsberechtigte kann dem Dienstleistungserbringer mit einer Vollmacht ermächtigen, alle erforderlichen Unterlagen der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Die Unterlagen werden nur auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit der Friedhofssatzung geprüft, jedoch nicht genehmigt.
3. Mit dem Vorhaben darf zwei Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden.
4. Der Dienstleistungserbringer muss **aus Haftungsgründen** spätestens 6 Wochen nach Errichtung des Grabmals eine **Abnahmeprüfung** (mit Last-Zeit-Diagramm) bzw. **Eingangskontrolle** entsprechend der **TA Grabmal** durchzuführen oder durchführen zu lassen (in Absprache mit der Gemeindeverwaltung kann die Abnahme bzw. Kontrolle in begründeten Fällen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen). Die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung ist der/dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen.
5. **Zusätzlich** muss der Dienstleistungserbringer eine **Abnahmebescheinigung** ausfertigen aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Anzeigunterlagen entspricht und der Grabstein mit der entsprechenden Gebrauchslast geprüft wurde. Diese Bescheinigung erhält der/die Nutzungsberechtigte. Spätestens 8 Wochen nach Errichtung des Grabmals muss die Bescheinigung auch bei der Gemeinde vorliegen.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen unter der Rufnummer **04747/181-21** bei der Gemeindeverwaltung **Frau Carstens** gern zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung